Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 2

Artikel: Das neue Bekleidungsreglement

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-95009

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

vorkommen. Sorgen wir daher nur dafür, daß weder die Persönlichkeit des Arztes, noch der Charakter des Spitals begründete Veranlassung dazu werden, daß die Kranken nach Hause verlangen, rathen wir im gegebenen Falle eindringlich davon ab, so wird sich dieser Fall in Friedenszeiten außerordentlich selten ereignen. Und kommt er dennoch einmal vor, so hat ja der Arzt Gelegenheit, sich zu verwahren gegen jedwede Verantwortlichkeit für die Folgen. In der That ergeben sich in der Praxis des militärärztlichen Dienstes äußerst selten Konflikte zwischen den Wünschen des Kranken und den Verfügungen des Arztes. Letzterer gewährt eben schließlich stets das dringende Entlassungsverlangen des Ersteren. Freilich ist dies zuweilen mit sehr schweren Folgen verbunden, und auch wir erinnern uns aus dem Gesundheitsdienste von circa 30 Rekrutenschulen, wo wir als Arzt funktionirten, mehr als eines Falles, wo Entlassung nach Hause gleichbedeutend war mit Tod. Aber, müssen wir hinzufügen, auch das Verbleiben im Spitale schützt nicht immer gegen einen unglücklichen Ausgang; und wenn wir uns fragen, was für den Kranken und dessen Angehörige peinlicher sei, das Bewußtsein den unglücklichen Ausgang durch Nichtbeachten des militärztlichen Rathes verschuldet zu haben, oder dasjenige, dem Letzteren gefolgt, und dennoch dem Tode verfallen zu sein, so müssen wir uns wohl sagen, daß der letztere Fall der schmerzlichere sei, weil dann das Unglück, mit Recht oder Unrecht, wer will es entscheiden, fremder und nicht eigener Schuld zugeschrieben werden kann.

(Fortsetzung folgt.)

Das neue Bekleidungsreglement.

Dem Vernehmen nach soll das neue Bekleidungsreglement unserer Armee, welches den 24. Mai a. c. in Kraft getreten und damals den kantonalen Militärverwaltungen, sowie den eidg. Offizieren zugesandt wurde, seither wieder suspendirt, resp. zur Umarbeitung zurückgezogen worden sein.

Da eine diesfällige Anzeige an diejenigen Offiziere, denen es s. Z. zugesandt worden, unterblieben ist, so hatte man die schönste Aussicht, durch prompte Anschaffung von Bekleidungsgegenständen 2c. nach Maßgabe des von der kompetenten Behörde erhaltenen in Kraft erklärten Reglements in Verlegenheiten und verlorene Kosten zu gerathen, resp. sich frisch zu bekleiden, um noch im nämlichen Jahre schon wieder veränderte Ordonnanzen vor sich zu sehen, denen das kaum Angeschaffte nicht mehr entsprochen hätte.

Wenn nun dieses Reglement ohnehin modifizirt werden soll, so erscheint es angezeigt, dieses Interregnum noch rechtzeitig zur Diskussion zu benutzen, um diejenigen Vorschriften, welche kaum zu den glücklich gewählten zu zählen sind und mit Recht Anstoß erregen, noch bei Zeiten einer Revision zu unterwerfen, damit ein baldigst zur Geltung kommendes verbessertes Reglement mit größerem Beifall aufgenommen werden und folglich auch um so längeren und festeren Bestand haben könne.

Es wäre dies in der That um so wünschenswerther, als die unzähligen Aenderungen seit den Sechzigerjahren die Geduld und den Beutel ganz besonders derjenigen Offiziere, welche sich ohne irgend einen Staatsbeitrag selbst bekleiden und equipiren mußten, gewiß auf eine allzu harte Probe gestellt hatten.

Wir erlauben uns daher folgende Punkte mehrgenannten Bekleidungsreglements einer zweckmäßigen Wiedererwägung angelegentlichst zu empfehlen.

Nach §. 9 sind als Gradauszeichnungen an Hut und Mütze der Offiziere die bisherigen Streifen rings um den Kopfriemen beibehalten, während nach §. 1 die Nummer der Truppeneinheit über der Krämpe, also gerade auf diesen Streifen, angebracht wird.

Hieraus ergibt sich der Uebelstand, daß wegen der quer unter ihr durchlaufenden gleichfarbigen Streifen die Nummer meistens unleserlich wird, d. h. sie erscheint geradewegs als durchgestrichene Zahl und präsentirt sich daher ebenso unschön als nicht minder unpraktisch. Es sollten folglich besagte Nummern auf dunklem einfarbigem Hintergrund angebracht werden, in welchem Falle einzig die Zahlen sich deutlich, leicht leserlich und gefällig ausnehmen.

Unpassend erscheint es uns, den Stabssekretären einen karmoisinrothen Pompon, gleich der Kavallerie, dem Generalstab und den Kommandanten der zusammengesetzten Truppenkörper der Infanterie, zu geben; bisher wenigstens ist wohl noch nirgends in der ganzen Welt die karmoisinrothe Farbe als Abzeichen für einen reinen Bureaudienst verwendet worden.

Ein dunkelblauer oder schwarzer Pompon dürfte für die Stabssekretäre passender sein.

Punkto Kokarde sind die Stabssekretäre (Adjutant-Unteroffiziere oder Lieutenants) wieder dem Generalstab und anderen Oberoffizieren gleichgestellt, was uns nicht sehr am Platze zu sein scheint.

Als zweite Kopfbedeckung der Offiziere, Stabssekretäre und Adjutant-Unteroffiziere würden wir die für die Truppen vorgeschriebene Feldmütze (für die Offiziere mit Anbringung der Gradabzeichen) vorziehen.

Die konische Mütze mit Lederschirm ist und bleibt halt ein Zwitterding, halb Hut, halb Mütze, halb große und halb kleine Tenue, sie ist zum Verpacken (Flachdrücken) durchaus nicht geeignet, im Regen wird sie sehr rasch ganz unansehnlich und läßt ihrem Träger das Wasser gemüthlich über den Hinterkopf unter den Kragen in's Genick laufen; im Fernern wird sie gênant durch ihren unbestimmten Charakter und paßt, besonders in ihren neumodischen flachen Abarten, fast mehr auf den Kopf eines Livreebedienten, als auf denjenigen eines Offiziers.

Wir beantragen daher Abschaffung dieses höchst unnöthigen Neutrums. In Diensttenue sollen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten ohne Unterschied den konischen Hut, und in Quartiertenue die für die Mannschaft eingeführte (leicht verpack-

bare) Feldmütze tragen mit unbedingtem Ausschluß jeden Zwischendings.

Den Umschlagkragen statt des stehenden würden wir lieber bei allen Waffen einführen; jedenfalls ist ein liegender Kragen und ein weiter Rock bei Genie, Sanität und Verwaltung angezeigt, weil ein enganschließendes Kleid der Dienstart aller dieser Arbeitsmannschaften noch hinderlicher in den Weg tritt, als der Kavallerie und Artillerie.

Bei den Bestimmungen über Gestalt und Farbe der Knöpfe sind auffallender Weise auch allen subalternen Sanitätsoffizieren, sowie den Stabssekretären diejenigen Auszeichnungen zugedacht, welche im Uebrigen nur den höheren Offizieren der eidg. Truppenkorps und der Stäbe der kombinirten Einheiten zukommen sollen. Die schwarzsammtenen Kragen und Aermelaufschläge sind bei der Infanterie und dem Genie erst vom Oberstlieutenant aufwärts, bei der Kavallerie, Artillerie und Verwaltung vom Major aufwärts zulässig, während sie dagegen bei Generalstab, Sanität und Justiz für alle Grade ohne Beschränkung vorgeschrieben sind.

Wir können diesen Festsetzungen keinen konsequent durchgeführten Charakter abgewinnen, vielmehr machen sie uns den Eindruck prinzipienloser launenhafter Zufälligkeiten, welche ausgemerzt werden müssen.

Soll das Kreuz auf den Knöpfen, den sammtenen Kragen und Aermelaufschlägen eine Dekoration oder ein Nebenabzeichen für die höheren Grade interkantonal rekrutirter resp. vom Bund ernannter Offiziere sein, so können diese Bekleidungsvorschriften nicht einerseits, z. B. bei dem Genie auf Obersten und Oberstlieutenants beschränkt bleiben und anderseits bei Justiz und Sanität bis in die subalternen Grade, mit den Knöpfen der Stabssekretäre sogar bis zum Unteroffizier hinunter reichen.

Der §. 6, enthaltend die Vorschriften über die Beinkleider, scheint uns nicht gut redigirt zu sein; nach dem sechsten Satz desselben auf Seite 17 erhalten die Offiziere der Infanterie, Genie und Verwaltung graublaue Beinkleider, während nach dem achten Alinea die berittenen Offiziere der nämlichen Waffen eisengraue Reithosen tragen sollen, was wohl das Passendere wäre.

Für sämmtliche Sanitätsoffiziere (berittene und unberittene ohne Unterschied) schreibt das siebente Alinea eisengraue Hosen, im Schnitte wie diejenigen der Fußtruppen, vor, was sich mit den, vielen Aerzten zugetheilten, Reitpferden nicht reimt. Daß eine Anzahl Offiziere (Divisionsärzte und Feldlazarethchefs) zu je zwei Reitpferden, nicht aber zum Tragen von Reithosen oder Reitstiefeln berechtigt sind, nimmt sich doch zu komisch aus und erfordert eine rationelle Rektifikation.

Daß die Justizoffiziere und Stabssekretäre (lauter Fußgänger) nicht graublaue Beinkleider wie alle andern Fußoffiziere mit einziger Ausnahme derjenigen der Positions- und Feuerwerkerkompagnien erhalten, sondern eisengraue, welche sonst nur den Berittenen zugedacht sind, erscheint uns ebenfalls als unmotivirt und abänderungsbedürftig.

Bei den Gradauszeichnungen der Unteroffiziere muß mehr auf leichtes Erkennen und Vermeidung von Verwechslungen Bedacht genommen werden, als auf die liebe alte Gewohnheit.

Die Abzeichen des Gefreiten unterscheiden sich nach §. 9 nur dadurch von denjenigen des Wachtmeisters, und diejenigen des Korporals von denen des Feldwebels, daß die Borden je des Ersteren von Wolle und dagegen diejenigen je des Letzteren von Gold oder Silber sind; da bekanntlich diese Metallstreifen schon auf ziemlich kurze Distanz von den wollenen nicht zu unterscheiden sind, so kann man anders als in allerunmittelbarster Nähe weder den Feldwebel vom Korporal, noch den Wachtmeister vom Gefreiten mit Sicherheit erkennen.

Man rücke daher die Feldwebelborden im Gegensatz zu denjenigen des Infanteriekorporals etwa einen halben Zoll auseinander und gebe denjenigen des Wachtmeisters (bei den Spezialwaffen) zur leichteren Unterscheidung vom Gefreiten eine größere Breite oder veränderte Richtung.

Um der Wiederkehr der bekannten Eitelkeitspest, welche bisher bei gar manchen Offizieren die Achtung vor der Bekleidungsordonnanz zur Karrikatur heruntergezerrt hatte, radikal den Riegel zu stoßen, muß entweder der Privatschneiderei für die Offiziere ein Ende gemacht und ihre Bekleidung zum Selbstkostenpreise vom Staate geliefert werden, oder es müßte doch jeder Schneider, welcher Offizieren gegen das Reglement verstoßende Uniformstücke anfertigt, gebüßt und selbstverständlich jede ordonnanzwidrige Arbeit unnachsichtlich zurückgewiesen werden.

Die massenhaften bisherigen Abweichungen von den bestehenden Vorschriften, resp. die willkürlichen Phantasieuniformen vieler Offiziere können am besten zum Aussterben gebracht und auf Nimmerwiedersehen begraben werden, wenn der Staat, wie für die Mannschaft, so auch sämmtliche Bekleidungsstoffe für die Offiziere kauft, solche durch einen ständig angestellten tüchtigen Militärschneider für jeden Einzelnen genau nach Maß und Reglement herrichten und gegen Kostenerstattung abgeben läßt. Fahren aber die Privatschneider ꝛc. fort, ohne alle Staatskontrolle Offiziersuniformen und dergleichen zu fabriziren, so haben pünktliche Kurskommandanten nach wie vor die schönste Aussicht, bei jedem Dienst immer und immer wieder ohne nachhaltigen Erfolg gegen die chronisch gewordenen wahrlich mädchenhaft kapriciösen vermeintlichen Verschönerungskünste gewisser Herrchen ankämpfen zu müssen; natürlich wäre durch das Fortbestehen der freien Privatschneiderei auch das schlechte Beispiel, das leider gar manche Offiziere mit ihren ewigen Verstößen gegen die Bekleidungs- und Ausrüstungsverordnungen vor ihren Mannschaften zur Schau getragen, so zu sagen in Permanenz erklärt.

Gern zugegeben, daß der Bekleidung nicht diejenige Wichtigkeit zugemessen werden darf, wie sie der Ausrüstung, Bewaffnung und ganz besonders der Ausbildung eines Heeres gebührt, so muß den-

noch darauf bestanden werden, daß die gerechten Ansprüche auch der Ersteren auf Charakter, Gefälligkeit und praktisches Wesen aufmerksame Berücksichtigung finden. B.

Annalen der deutschen Geschichte im Mittelalter. Von der Gründung des fränkischen Reiches bis zum Untergang der Hohenstaufen. Mit fortlaufenden Quellenauszügen und Literaturangaben. Von Dr. Gustav Richter, Professor am Gymnasium zu Weimar. I. Abtheilung: Annalen des fränkischen Reichs im Zeitalter der Merovinger. Halle. Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses. 1873.

Seit die Befreiungskriege das schlummernde Nationalgefühl der Deutschen geweckt, hat sich dem Studium der nationalen Vergangenheit eine lebendige Theilnahme zugewendet. Aber je größer das Material wird, welches emsige Forscher aufhäufen, desto schwieriger wird auch die Aufgabe, Uebersicht und Herrschaft über das Ganze zu behaupten. Es ist daher ein verdienstliches Unternehmen des Hrn. Verfassers, in gedrängter Form dasjenige zusammenzustellen, was für eine quellenmäßige Auffassung der geschichtlichen Vorgänge unentbehrlich ist. Das Buch soll hauptsächlich Geschichtslehrer in die Lage setzen, sich über die quellenmäßige Grundlage und über den Stand der Forschungen zu orientiren.

Auf Seite 140 finden wir einige Angaben über das Heerwesen der Merovinger.

Die vorliegende erste Abtheilung behandelt die Zeit von 200 bis 751 n. Chr.

Der Dienst des Adjutanten mit besonderer Berücksichtigung des Regiments- und Bataillons-Adjutanten bei der Infanterie. Von H. von Scheel, Hauptmann à la suite des 3. hessischen Infanterie-Regiments, Lehrer an der Kriegsschule. Zweite Auflage. Berlin, 1874. E. S. Mittler und Sohn. gr. 8°. S. 177. Preis 3 Fr. 75 Cts.

Wir wollen es nicht unterlassen unsere Herren Kameraden, die bei der Adjutantur verwendet sind, auf die vorliegende Schrift, welche die verschiedenen die Adjutantur betreffenden Geschäfte behandelt, aufmerksam zu machen. Da die Arbeit die Dienstverhältnisse und Vorschriften des preußischen Heeres zunächst im Auge hat, so wird zwar bei Benützung vielfach nothwendig sein, darauf zu achten, inwiefern diese mit den unsrigen übereinstimmen. Immerhin gibt das Buch einen in sehr vielen Fällen nützlichen Leitfaden, den wir um so höher schätzen, als wir leider kein solches Handbuch besitzen, in dem der angehende Adjutant sich überhaupt Raths erholen könnte, ja weil bis jetzt sogar bei uns eine Instruktion über diesen wichtigen Dienstzweig fehlt und es doch gerade in einer Milizarmee nothwendig wäre, eine solche zu erlassen, da den Offizieren nicht durch lange Dienstzeit Gelegenheit geboten ist, sich die nöthige Routine zu erwerben.

Der Herr Verfasser vorliegender Schrift, der seine Aufgabe gut gelöst hat, theilt das Buch in zwei Theile. In dem ersten behandelt er die Geschäftsführung, als: Die Bureau-Einrichtungen, die Formen des Schriftverkehrs, die Bureau-Arbeiten, den Vortrag, die Regelung des Geschäftsganges und das allgemeine Verhalten des Adjutanten (gegen seinen Chef, die Kommandeure, die seiner Kommandobehörde unterstellt sind, die Adjutanten, mit denen er in dienstlichen Verkehr tritt, und den Verkehr mit den in der Front befindlichen Kameraden). Der zweite Theil ist den anderweitigen Diensten des Adjutanten gewidmet, als: Der speziellen Dienstfunktion des Regiments- und Bataillonsadjutanten, dem Garnisonsdienst, dem Exerzieren, den Märschen und Manövern, und dem Dienst im Felde.

Ein Anhang enthält u. A. einige Winke über das Pferd des Adjutanten, Notizen über die Kompetenzen des Adjutanten und eine Anzahl Beispiele über den schriftlichen Verkehr.

Eidgenossenschaft.

Entwurf eines Reglements
für die
Verwaltung der schweizerischen Armee.

I. Abschnitt.
Personelle Organisation und Geschäftskreis der verschiedenen Verwaltungsstellen.
(Fortsetzung.)

2. Der Waffenchef für die Kavallerie.

§. 10. Der Waffenchef der Kavallerie hat für seine Waffe die gleichen Obliegenheiten, wie der Waffenchef der Infanterie für letztere (§. 35).

Er läßt durch die Truppenkommandanten derjenigen Truppenkörper, welche nicht im Divisionsverbande stehen, eine genaue Kontrolle ausüben über die Erhaltung des gesetzlichen Bestandes der Korps und läßt sich von allfälligen Lücken oder sonstigen Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen Kenntniß geben. Er wird die zur Abhilfe nöthigen Reklamationen erheben.

Er hält die Truppenoffiziere seiner Waffe außer der Dienstzeit zu privaten Arbeiten an und besorgt die Oberleitung derselben.

Im Fernern liegt ihm ob die Ueberwachung des Remontenwesens, namentlich des Ankaufs der Pferde und deren Zutheilung an die Rekruten und Remonten.

Er kontrollirt und überwacht durch Offiziere der Waffe die außer dem Dienst stehenden Kavalleriepferde mit Bezug auf ihre Unterbringung, Besorgung, Ernährung und ihren Gebrauch und erstattet darüber dem Militärdepartement Bericht.

Er inspizirt jährlich dasjenige Kriegsmaterial seiner Waffe, das nicht bestimmten Truppeneinheiten zugetheilt ist.

Dem Waffenchef der Kavallerie wird das nöthige Hilfspersonal beigegeben.

§. 11. Unter seinen unmittelbaren Befehlen steht das Instruktionskorps der Kavallerie.

An der Spitze des Instruktionskorps steht der Oberinstruktor, dem eine Anzahl von Instruktoren 1. und 2. Klasse, sowie die nöthigen Hilfsinstruktoren für Spezialfächer beigegeben sind.

Der Oberinstruktor der Kavallerie ist der Stellvertreter des Waffenchefs. Ihm sind für seine Waffe analoge Funktionen überbunden, wie dem Oberinstruktor der Infanterie für letztere. Zudem liegt ihm die Leitung der Remontenschulen ob, in welchen die vom Bunde angekauften, resp. von den Kavalleristen gestellten Kavalleriepferde zugeritten werden. Es werden ihm hiefür die nöthigen Kredite für die Anstellung von Bereitern, Pferdewärtern ꝛc. ertheilt.